

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Katastrophenhilfegesetz, das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 und das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 lautet:

„Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 132/2015, nur zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung und zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie im Rahmen von Einsatzübungen und Einsätzen verwendet werden. Der Datenzugriff steht für diese Zwecke auch den Katastrophenhilfsdienstorganisationen zu. Darüber hinaus dürfen diese Daten aus den gleichen Gründen auch an Katastrophenhilfsdienstorganisationen übermittelt werden. Jede Übermittlung von Daten und jeder Datenzugriff aus dem Informationsverbundsystem ist zu dokumentieren.“

2. § 3 Abs. 9 entfällt.

3. Dem § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Abs. 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2017 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig entfällt § 3 Abs. 9.“

Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Verwendung von Daten

Für die Verwendung von Daten zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung sowie im Rahmen von Einsatzübungen und Einsätzen gilt § 3 Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der geltenden Fassung, sinngemäß.“

2. Dem § 43 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2017 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel 3
Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verwendung von Daten

Für die Verwendung von Daten zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung sowie im Rahmen von Einsatzübungen und Einsätzen gilt § 3 Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der geltenden Fassung, sinngemäß.“

2. Dem § 22 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 6a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2017 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Zur Zeit haben die Katastrophenhilfsdienstorganisationen nur im Übungs- oder Einsatzfall Zugriff auf alle gemäß § 3 erfassten Daten.

Um einen effektiven Einsatz sowohl im Übungsfall als auch im Ernstfall zu gewährleisten, ist es für eine entsprechende Ressourcen- und Einsatzplanung unbedingt erforderlich, dass diese Daten schon im Vorfeld zur Verfügung stehen. Insbesondere wird dadurch vermieden, dass sich die Einsatzpläne der Katastrophenhilfsdienste überschneiden oder sogar widersprechen.

Die Feuerwehren und Rettungsorganisationen haben zudem nur in ihrer Funktion als Katastrophenhilfsdienstorganisationen auf die gemäß den Bestimmungen des Katastrophenhilfegesetzes erfassten Daten. Für eine Datenverwendung außerhalb des Anwendungsbereichs des Katastrophenhilfegesetzes existiert keine gesetzliche Grundlage.

Um einen effektiven Einsatz sowohl im Übungsfall als auch im Ernstfall auch außerhalb von Katastrophenfällen, besonders bei Großschadensereignissen, zu gewährleisten, ist es für eine entsprechende Ressourcen- und Einsatzplanung sowie im Übungs- und Einsatzfall unbedingt erforderlich, dass diese Daten zur Verfügung stehen. Zudem kann verhindert werden, dass notwendige Einsatzressourcen mehrfach parallel vorrätig gehalten werden.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit der Katastrophenhilfsdienste auf alle gemäß § 3 Katastrophenhilfegesetz erfassten Daten schon im Vorfeld sowie Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit der Feuerwehren und der Rettungsorganisationen auf alle gemäß § 3 Katastrophenhilfegesetz erfassten Daten.

Lösung:

Entsprechende Änderung des Katastrophenhilfegesetzes, des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 und des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zurzeit haben die Katastrophenhilfsdienstorganisationen ausschließlich im Übungs- oder Einsatzfall Zugriff auf alle gemäß § 3 erfassten Daten. Dies betrifft insbesondere auch personenbezogene Daten.

Die Feuerwehren und Rettungsorganisationen haben zudem nur in ihrer Funktion als Katastrophenhilfsdienstorganisationen auf die gemäß den Bestimmungen des Katastrophenhilfegesetzes erfassten Daten. Für eine Datenverwendung außerhalb des Anwendungsbereichs des Katastrophenhilfegesetzes existiert keine gesetzliche Grundlage.

Insbesondere tritt eine Katastrophe nicht ad hoc ein, sondern in der Regel entwickelt ein „normales“ Ereignis sich im Laufe der Zeit zu einer Katastrophenlage, die von der Behörde auch entsprechend § 18 Katastrophenhilfegesetz auch formal ausgerufen werden muss.

Für einen effektiven Einsatz im Katastrophenfall ist es für eine entsprechende Ressourcen- und Einsatzplanung unbedingt erforderlich, dass alle gemäß § 3 Katastrophenhilfegesetz erfassten Daten, insbesondere auch Erreichbarkeitsdaten von im Ernstfall benötigten Personen (Adressen und Telefonnummern), schon im Vorfeld zur Verfügung stehen.

Um einen effektiven Einsatz der Feuerwehren und Rettungsorganisationen auch außerhalb von Katastrophen (z. B. bei Großschadensereignisse) zu gewährleisten, ist es für eine entsprechende Ressourcen- und Einsatzplanung sowie bei Übungen und Einsätzen unbedingt erforderlich, dass alle gemäß § 3 Katastrophenhilfegesetz erfassten Daten, insbesondere auch Erreichbarkeitsdaten von im Ernstfall benötigten Personen (Adressen und Telefonnummern) zur Verfügung stehen.

Ebenso kann dadurch verhindert werden, dass notwendige Einsatzressourcen mehrfach parallel vorrätig gehalten werden.

Da jeder Datenzugriff auch entsprechend zu dokumentieren ist, ist eine missbräuchliche Verwendung von Daten ausgeschlossen bzw. wäre ein Missbrauch einfach nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten.

Zudem haben gemäß § 3 Abs. 8 die Behörden organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 132/2015, garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Katastrophenhilfegesetzes)

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 7):

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass alle gemäß § 3 erfassten Daten den Katastrophenhilfsdienstorganisationen auch zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung übermittelt werden dürfen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 9):

Da die Datenübermittlung nunmehr ausschließlich in § 9 Abs. 7 geregelt ist, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994)

Zu Z 1 (§ 14a):

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass alle gemäß § 3 Katastrophenhilfegesetz erfassten Daten den Feuerwehren auch zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung sowie bei Übungen und Einsätzen übermittelt werden dürfen.

Zu Z 2 (§ 43 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das in Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995)

Zu Z 1 (§ 6a):

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass alle gemäß § 3 Katastrophenhilfegesetz erfassten Daten den Rettungsorganisationen auch zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung sowie bei Übungen und Einsätzen übermittelt werden dürfen.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das in Kraft treten.